

Elektronikgesetz (ElektroG)

Eine der wichtigsten Anforderungen ist die Pflicht zur Registrierung bei der Stiftung "[elektro-altgeräte register](#)" (ear) als gemeinsame Stelle der Hersteller, für Produzenten und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten. Eine verspätete oder versäumte Registrierung kann Bußgelder von bis zu 50.000 Euro nach sich ziehen. Des Weiteren stellt das ElektroG Anforderungen an die Produktkonzeption und definiert Rücknahme- und Verwertungspflichten.

Das [Elektro- und Elektronikgerätegesetz](#) (ElektroG) wurde zur Umsetzung der geänderten EU-Altgeräterichtlinie (WEEE) 2015 novelliert.

Wesentliche Regelungen betreffen u.a. einen stufenweise geänderter Anwendungsbereich, Handelsrücknahme, Bevollmächtigter, neue Sammelstellen und Meldeverpflichtete und höhere Verwertungsquoten.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches trat am 15. August 2018 in Kraft. Die bisher gültigen 10 Kategorien sind entfallen und wurden durch 6 neue Gerätekategorien ersetzt, mit welchen dann nahezu alle elektrischen und elektronischen Geräte vom Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) erfasst sind.

Auch für bereits registrierte Hersteller werden Umstellungen notwendig. Jede bereits erteilte Registrierung mit einer Geräteart wird durch die Stiftung EAR automatisch in eine festgelegte Nachfolgegeräteart überführt. Registrierte Hersteller müssen jedoch prüfen, ob die Registrierung weiterer Gerätearten notwendig ist. Hierfür war eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 vorgesehen. Weiter Informationen hierzu finden sich auf der Internetpräsenz der [Stiftung EAR](#).

Unter Downloads & Links finden Sie verschiedene Merkblätter und Hilfestellung für betroffene Unternehmen.

Das Neue Elektronikgesetz ab 2022

Am 1. Januar 2022 tritt das geänderte Elektronikgesetz Inkraft. Dieses soll insbesondere zur Steigerung der Sammelmenge beitragen. Dafür werden insbesondere mehr Rücknahmestellen geschaffen, etwa im Lebensmitteleinzelhandel oder bei zertifizierten Erstbehandlungsanlagen.